

Verordnung über den Strassenverkehr und die Strassensignalisation (Anhang 1)

Vom 15. Dezember 2015 (Stand 1. Januar 2016)

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 47 Bst. b und d der Kantonsverfassung¹⁾, in Vollziehung des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958²⁾ und dessen Ausführungsvorschriften sowie des Gesetzes über die Steuern im Strassenverkehr vom 30. Oktober 1986³⁾,

beschliesst:

§ 1 Anforderungen an Arztpersonen der Stufe 1

¹ Arztpersonen, die verkehrsmedizinische Kontrolluntersuchungen von über 70-Jährigen (Art. 27 Abs. 1 Bst. b VZV⁴⁾) durchführen, müssen über folgende Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen:

- a) Kenntnis und Verständnis der für die verkehrsmedizinischen Kontrolluntersuchungen relevanten rechtlichen Grundlagen (SVG, SKV⁵⁾, VRV⁶⁾, VZV, kant. Ausführungsbestimmungen);
- b) Kenntnis der administrativen Abläufe zwischen der kantonalen Behörde und der untersuchenden Arztperson;
- c) Kenntnis der Indikationen für verkehrsmedizinische Abklärungen, Zusatzuntersuchungen und ärztlich begleitete Kontrollfahrten sowie des diesbezüglichen Vorgehens;
- d) Kenntnis des Untersuchungsgangs;

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ SR [741.01](#)

³⁾ BGS [751.22](#)

⁴⁾ SR [741.51](#)

⁵⁾ SR [741.013](#)

⁶⁾ SR [741.11](#)

- e) Fähigkeit zur Beurteilung der Fahreignung gemäss den medizinischen Mindestanforderungen (Anhang 1 VZV⁷⁾) in den einzelnen Diagnosegruppen sowie Erkennen eines Konsums problematischer Substanzen;
- f) Kenntnis der verkehrsrelevanten Einschränkungen und Erkrankungen bei über 70-Jährigen und Fähigkeit, die Fahreignung, insbesondere bei Vorliegen von kognitiven Defiziten, zu beurteilen;
- g) Kenntnis der verschiedenen medizinischen Richtlinien der Fachgesellschaften (z.B. Richtlinien bezüglich Fahreignung bei Diabetes mellitus der Schweizerischen Gesellschaft für Endokrinologie und Diabetologie) und Fähigkeit, diese anzuwenden;
- h) Kenntnis der Auflagen, welche die kantonale Behörde verfügen kann;
- i) Fähigkeit, die Informationen richtig den kantonalen Behörden zu übermitteln (Anhang 3 VZV⁸⁾).

⁷⁾ SR [741.51](#)

⁸⁾ SR [741.51](#)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
15.12.2015	01.01.2016	Erlass	Erstfassung	GS 2015/073

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	15.12.2015	01.01.2016	Erstfassung	GS 2015/073